

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1953

Nummer 80

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 7. 1953, Paßgebühren; hier: Ermäßigung der Gebühren für Rheinschifferpässe. S. 1287. — Mitt. 30. 7. 1953, Bundestagswahl 1953; hier: Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter in den Landeswahlausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1287. — RdErl. 31. 7. 1953, Bundestagswahl 1953; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 1288. — RdErl. 1. 8. 1953, Beteiligung von in Berlin zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren an Vermessungsarbeiten im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1289.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 3. 8. 1953, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1289.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 7. 1953, Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1954. S. 1290.

D. Finanzminister, C. Innenminister.

Gem. RdErl. 21. 7. 1953, 1. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter; 2. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wieder eingestellt worden sind; 3. Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten und Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 7 ATO bei anerkannten politischen Ostzonenflüchtlings. S. 1293. — Gem. RdErl. 27. 7. 1953, Weihnachtswendigung 1952 für im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigte Personen, die nach dem Ges. z. Art. 131 GG vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307) versorgungsberechtigt sind. S. 1294.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1953 S. 1287 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßgebühren; hier: Ermäßigung der Gebühren für Rheinschifferpässe

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1953 — I — 13 — 43 — Nr. 119/50

Auf Grund des § 6 Ziff. 2 der Paßgebührenverordnung vom 6. Juli 1953 (BGBl. I S. 493) wird die Gebühr für Rheinschifferpässe im Sinne von Abschn. I Ziff. 3 des RdErl. v. 13. März 1953 (MBL. NW. S. 401) mit Wirkung vom 13. Juli 1953 ab allgemein auf 3.— DM ermäßigt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1953 S. 1287.

Bundestagswahl 1953; hier: Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter in den Landeswahlausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Landeswahlleiters v. 30. 7. 1953 — I — 14.14 — 733/53

Gemäß § 19 Abs. 2 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) habe ich in den Landeswahlausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen berufen:

1. Dr. Hans Schreiber, Köln, Herwarthstr. 17, als Beisitzer,
Dr. Klammer Schmidt, Dortmund-Barop, Am Surck 16, als Stellvertreter;
2. Karl Siemsen, Düsseldorf, Uerdinger Str. 23, als Beisitzer,
Adolf Wintzen, Düsseldorf, Wallstr. 10, als Stellvertreter;

3. Helmuth Froboess, Düsseldorf, Ehrenstr. 61, als Beisitzer,
Georg Sauerborn, Düsseldorf, Brehmstr. 57, als Stellvertreter;
4. Dr. Burkhard Baldus, Düsseldorf, Duisburger Str. 19a, als Beisitzer,
Joachim Strücker, Düsseldorf, Haus des Landtags, als Stellvertreter;
5. Karl Schabrod, Düsseldorf, Haus des Landtags, als Beisitzer,
Walter Brix, Düsseldorf, Haus des Landtags, als Stellvertreter;
6. Norbert Seibert, Düsseldorf, Köhlwetterstr. 38b, als Beisitzer,
Hans R. Kühne, Düsseldorf, Ahnfeldstr. 28, als Stellvertreter.

— MBL. NW. 1953 S. 1287.

Bundestagswahl 1953; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1953 — I — 14.14 — 583/53

Das Kabinett hat in der Sitzung am 28. Juli 1953 wie folgt beschlossen:

Es werden ernannt für den

Wahlkreis Köln I

der Beigeordnete Dr. Hans Laut als Stellvertreter des Kreiswahlleiters

und für den

Wahlkreis Köln III

der Beigeordnete Dr. Max Adenauer als Kreiswahlleiter und der Beigeordnete Dr. Josef Franke als Stellvertreter des Kreiswahlleiters.

Die Ernennung des Beigeordneten Dr. Max Adenauer als Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Köln I

sowie die Ernennungen des Stadtkämmerers Ernst Stollberg als Kreiswahlleiter und des Beigeordneten Dr. Franz Vonessen als Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Köln III werden aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 16. 7. 1953, Az.: I—14.16 — 602/53 (MBI. NW. S. 1119/20).

— MBI. NW. 1953 S. 1288.

1953 S. 1289 o.
aufgeh.
1956 S. 2637/38
Nr. 39 c

Beteiligung von in Berlin zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren an Vermessungsarbeiten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1953 — I/23 — 24.12

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen in Berlin hat sich auf Wunsch des Landesverbandes Berlin des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure — die in Berlin seiner Aufsicht unterstehen — an mich gewandt, um den in Berlin zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die Ausführung von Vermessungsarbeiten in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Notlage in der Stadt Berlin — Westsektor — bin ich damit einverstanden, daß in Berlin zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Vermessungsarbeiten einschl. solcher Arbeiten, an die rechtliche Wirkungen geknüpft sind, ausführen dürfen, wenn diese Arbeiten in Arbeitsgemeinschaft mit einem in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt werden.

— MBI. NW. 1953 S. 1289.

1953 S. 1289 u.
aufgeh.
1956 S. 1187/88 Nr. 9

III. Kommunalaufsicht

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1953 — III C 245

Feuerlöscharmaturen:

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen und auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und Ausrüstung in Stuttgart die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen als normgerecht anerkannt und die Prüfungsbescheinigungen mit Gültigkeit in allen Ländern der Deutschen Bundesrepublik erteilt.

Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
Fa. Albert Hiby Armaturen- fabrik Plettenberg	C — Blindkupplung, DIN 14311	JP 369
	Prüfnummer: 24 BI-C-369/53	
	B — Blindkupplung, DIN 14312	JP 370
	Prüfnummer: 24 BI-B-370/53	
	C — Festkupplung, DIN 14307	JP 367
	Prüfnummer: 24 Fg-C-367/53	
Fa. Höing & Plug, Köln	B — Festkupplung, DIN 14308	JP 368
	Prüfnummer: 24 Fg-B-368/53	
	C — Druckkupplung, DIN 14302	JP 365
	Prüfnummer: 24 D-C-365/53	
	B — Druckkupplung, DIN 14303	JP 366
	Prüfnummer: 24 D-B-366/53	
Fa. Höing & Plug, Köln	C — Druckkupplung, DIN 14302	JP 344
	Prüfnummer: 24 D-C-344/53	
	B — Druckkupplung, DIN 14303	JP 345
	Prüfnummer: 24 D-B-345/53	

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. Mai 1952 — III C 203 (MBI. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesfeuerwehrschule in Warendorf (Westf.)

— MBI. NW. 1953 S. 1289.

D. Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1954

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1953 — S 2230 — 8578/VB — 2

I. Die Anordnungen in dem Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 18. Juli 1952 IV—S 2230 — 19/52 (BStBl. I S. 619) über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1953 gelten für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1954 entsprechend. Ich weise dazu insbesondere auf folgendes hin:

- Als „Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme“ für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1954 gilt der 20. September 1953.
- Für die Lohnsteuerkarte 1954 gilt das mit Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 18. Juli 1952 bekanntgegebene Muster der Lohnsteuerkarte 1953 (Muster 1) mit der Maßgabe, daß
 - die Zahl „1953“ jeweils durch die Zahl „1954“ ersetzt wird,
 - die Zahl „1954“ durch die Zahl „1955“ ersetzt wird,
 - im Abschn. VI (Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1954) die Spalten 3 bis 7 folgende Überschrift erhalten:

In dieser Zeit betrug a) der Brutto- arbeitslohn einschl. Sachbez. ohne b) b) Arbeitslohn für mehrj. Tätigkeit, Eründervergütung	Von dem Arbeitslohn — Sp. 3: sind einbehalten				Steuer-Nr. und Anschrift des Arbeit- gebers — Firmen- stempel — Unterschrift
	Lohnsteuer a: aus 3a b: aus 3b	I. röm.-kath. Kirchen- steuer II. ev. Kirchen- steuer	Abgabe Notopfer Berlin		
DM Pf	DM Pf	DM Pf	DM Pf		
3	4	5	6	7	
a:	a)	I. a) b)	a;		
b):	b;	II. a) b)	b)		

- Als Kartongarbe für die Lohnsteuerkarte 1954 bitte ich gelb zu wählen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (grün, weiß, rot, gelb usw.).
- Abs. 2 Ziff. 5 letzter Satz des Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 18. Juli 1952 ist für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1954 gegenstandslos.
- Für das Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1954 gilt — nach entsprechender Änderung der Jahreszahlen — das dem Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 18. Juli 1952 beigefügte Muster eines Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1953 (Muster 2) mit der Maßgabe, daß Ziff. 9 wie folgt geändert wird:
 - im Abs. 1 wird die Zahl „468“ durch die Zahl „624“ ersetzt,
 - im Abs. 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung: „a) bestimmte Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten und bestimmte in den Lastenausgleichsabgaben enthaltene Zinsleistungen“,
 - Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes), sowie für politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und durch Kriegseinwirkung in bezug auf Hausrat und Kleidung Geschädigte, insbesondere Totalgeschädigte, ist die Eintragung steuerfreier Beträge vorgesehen. Hierüber erteilen die Finanzämter nähere Auskunft.“

Ich bitte, die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter selbst herzustellen.

II. Zur Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1954 ordne ich folgendes an:

- Eine Personenstandsaufnahme wird im Jahr 1953 nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1954 können deshalb ab 21. September 1953 ausgeschrieben wer-

den. Ich bitte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten 1954 den Arbeitnehmern nach der Ausschreibung laufend ausgehändigt werden, damit bei den Finanzämtern eine Häufung von Anträgen auf Eintragung von Freibeträgen am Ende des Jahres 1953 und zu Beginn des Jahres 1954 vermieden wird. Die bei den Finanzämtern eingehenden Anträge auf Eintragung von Freibeträgen können dann laufend bearbeitet werden.

2. Die Freibeträge nach § 25a und § 26 LStDV 1952 sind feste Pauschsätze, deren Höhe nur von dem Familienstand oder dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig ist. Der Nachweis über die Berechtigung der Inanspruchnahme der Pauschsätze ist von dem begünstigten Personenkreis in den vergangenen Jahren erbracht und von den Finanzämtern aktenkundig gemacht worden. Außerdem sind die Finanzämter angewiesen worden, bei der Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1953 die Fälle listenmäßig festzuhalten, in denen ausschließlich Freibeträge nach § 25a und § 26 LStDV 1952 geltend gemacht worden sind (Hinweis auf Punkt 14 der Niederschrift über die Besprechung mit den Finanzpräsidenten am 28. Oktober 1952 in Düsseldorf sowie auf meinen Erl. vom 15. November 1952 S 2226 — 11618/VB—2). Es ist somit möglich, die diesen Arbeitnehmern zu gewährenden Freibeträge an Hand der aufgestellten Listen und der Arbeitnehmerakten schon vor der Aushändigung auf der Lohnsteuerkarte 1954 einzutragen. Dadurch wird zwar keine Arbeitsentlastung der Finanzämter erreicht. Den in Betracht kommenden Arbeitnehmern werden aber der Weg zum Finanzamt und die bisherigen langen Wartezeiten bei den Lohnstellen in den Hauptabfertigungszeiten erspart. Die Erreichung dieses Zieles muß als vordringlich gelten.

Zur Durchführung des Verfahrens bestimme ich folgendes:

- a) Es kann unterstellt werden, daß von den Arbeitnehmern, die für 1953 nur die Freibeträge nach § 25a und § 26 LStDV 1952 in Anspruch genommen haben, ein gleicher Antrag für 1954 stillschweigend gestellt ist.
- b) Die Finanzämter fordern spätestens am 30. September 1953 die Lohnsteuerkarten 1954 der unter Buchstabe a bezeichneten Arbeitnehmer von den Gemeinden an. Dabei bitte ich sicherzustellen, daß den Gemeinden keine wesentliche Mehrarbeit entsteht. Wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse überlasse ich die Regelung des Verfahrens den Oberfinanzdirektionen.
- c) Nach Eingang der angeforderten Lohnsteuerkarten ist alsbald mit der Eintragung der Freibeträge zu beginnen. Für die Höhe des Freibetrags nach § 25a LStDV 1952 ist die Bescheinigung über die Steuerklasse in der Lohnsteuerkarte 1954 maßgebend. Bei der Eintragung von Freibeträgen nach § 26 LStDV 1952 kann, sofern sich aus dem Akteninhalt nichts anderes ergibt, im allgemeinen unterstellt werden, daß sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- d) Stehen beide Ehegatten in einem Arbeitsverhältnis, so ist der Freibetrag nach § 25a LStDV 1952 auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten zu vermerken, der für 1952 die Steuerermäßigung erhielt. Der Grundsatz, daß bei der Beantragung des Freibetrags nach § 25a LStDV 1952 durch Ehefrauen darauf zu achten ist, daß der Freibetrag nicht auch dem Ehemann und damit doppelt gewährt wird, gilt auch hier.
- e) Die Eintragung der Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten 1954 ist durch einen Vermerk in den betreffenden Lohnsteuerakten aktenkundig zu machen. Dafür ist einheitlich folgender Vordruck zu verwenden:

„Finanzamt.....
Dienststelle
Nr. der Steuerkarte 1954

..... 1953
(Ort) (Datum)

Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 1954 gemäß § 25a — § 26 LStDV 1952 auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1953 S 2230—8578/VB—2

Familienname Vorname

Wohnort Straße Nr.
Platz

a) Flüchtling — Vertriebener — politisch Verfolgter —
Spätheimkehrer — Totalgeschädigter —
Steuerklasse nach der Lohnsteuerkarte 1954

b) Erwerbsbeschränkung nach Blatt der
Akten v. H.

Der Steuerpflichtige ist — nicht — erwerbstätig
Hinterbliebener nach Blatt der Akten

1. Ermittlung des Freibetrags nach
§ 25a — und § 26 — LStDV 1952 auf Grund
der obigen Merkmale

a) Freibetrag nach § 25a LStDV 1952 DM

b) Freibetrag nach § 26 LStDV 1952 DM

Freibetrag nach Abschn. 40 Abs. 1
Ziff. 4 LStR 1952 DM

Jahresfreibetrag insgesamt DM

2. Die Lohnsteuerkarte 1954 ist mit der Eintragung zu
versehen:

„Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als
steuerfrei abzuziehen:

Jahres- betrag DM	monatlich DM	wöchent- lich DM	täglich DM	halb- tätlich DM

(Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in der
Lohnsteuerkarte auch in Worten einzutragen.)

Die Eintragung gilt vom bis zum
..... 1954, wenn sie nicht widerrufen
wird.“

3. Steuerkarte nach Eintragung des Freibetrags in ver-
schlossenem Briefumschlag absenden.

Erl. am
durch

4. Vermerk zur Statistik. Erl.

5. Z. d. A.

I. A.

f) Die Arbeitnehmer werden auf das neue Ein-
tragungsverfahren noch durch eine von mir ver-
anlaßte Pressenotiz hingewiesen werden (etwa
im November 1953).

g) Die mit den Freibeträgen versehenen Lohn-
steuerkarten 1954 sind den Arbeitnehmern in
verschlossenem Briefumschlag durch die Post
zuzustellen.

h) Erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen
der vorgenommenen Eintragungen (z. B. bei
Änderung des Familienstands im Laufe des Ka-
lenderjahrs 1954) sind auf Antrag des Arbeit-
nehmers möglichst laufend durchzuführen.

i) In den Fällen des § 7 Abs. 10 LStDV 1952 ist im
Benehmen mit den Gemeindebehörden sicher-
zustellen, daß der ursprünglich eingetragene
Freibetrag nach § 25a LStDV 1952 berichtigt
wird. Wegen der unterschiedlichen örtlichen
Verhältnisse überlasse ich die Regelung des
Verfahrens den Oberfinanzdirektionen.

- k) Über die Anzahl der nach II Ziff. 2 dieses Erl. bearbeiteten Fälle ist eine Strichliste in einfacher Form zu führen. Nach Abschluß der Eintragungsarbeiten bitte ich um Bericht über die erledigten Fälle, getrennt nach Eintragungen auf Grund des § 25a LStDV 1952 und auf Grund des § 26 LStDV 1952.
3. Ich bitte, die Gemeinden darauf hinzuweisen, daß eine Wirtschaftswerbung in Verbindung mit der Aushändigung der Lohnsteuernkarten (Beifügung von Werbeschriften, Prospekten und dergl.) nicht zulässig ist.

Dieser Erl. wird außerdem im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1290.

1953 S. 1293
Abschn. I
aufgeh. d.
1954 S. 1290

D. Finanzminister
C. Innenminister

1953 S. 1293
erg. d.
1954 S. 2091

1. **Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten der Angestellten und Arbeiter;**
2. **Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wieder eingestellt worden sind;**
3. **Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten und Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 7 ATO bei anerkannten politischen Ostzonenflüchtlingsen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4110 — 7134/IV u. d. Innenministers II D — 3/27. 14/10 — 5489/53 v. 21. 7. 1953.

- I. Mit Erl. des Innenministers vom 15. Juni 1953 (MBl. NW. S. 883) sind die Verwaltungsvorschriften zum Änd. u. Anp. Ges. vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) ergangen. In Anpassung an die Durchführungsvorschriften zu § 3 des Änd. u. Anp. Ges. erhält Abschn. I Ziff. 2 des Bezugerlasses folgende Fassung:

„Bei Angestellten und Arbeitern, die aus anderen als tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, dürfen Nichtbeschäftigungszeiten nur berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Angestellten und Arbeiter bis zum 31. März 1949 ihre Entnazifizierung beantragt und sich nach Durchführung der Entnazifizierung bei ihrem zuständigen Dienstherrn unverzüglich zum Dienstantritt gemeldet haben.

Anstelle der Meldung bei ihrem zuständigen Dienstherrn tritt bei Personen, die unter § 1 des Ges. z. Art. 131 GG fallen, die Meldung bei einem öffentlichen Dienstherrn im Bundesgebiet. Der Antrag auf Entnazifizierung muß auch von ihnen bis zum 31. März 1949 gestellt worden sein. Haben diese Personen ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet so spät genommen, daß sie nach Lage der Verhältnisse den Stichtag nicht einhalten konnten, so genügt es, wenn der Antrag der Entnazifizierung unverzüglich gestellt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Beamte, die aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben und als Angestellte oder Arbeiter verwendet worden sind oder werden.“

- II. Als anerkannte politische Flüchtlinge im Sinne des Abschn. III des Bezugerlasses gelten Flüchtlinge, die aus „zwingenden Gründen“ befugt ihren Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110—2983/IV — u. d. Innenministers II D—4/27.14./10—5239/53 vom 7. 4. 1953 (MBl. NW. S. 577).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

MBl. NW. 1953 S. 1293.

Weihnachtszuwendung 1952 für im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigte Personen, die nach dem Ges. z. Art. 131 GG. vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307) versorgungsberechtigt sind

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160—6291/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/45 — 15366/53 v. 27. 7. 1953.

Nach Abschn. III des Bezugerlasses 3 stand den am 1. Dezember 1952 vorhanden gewesen Versorgungsberechtigten eine einmalige Unterstützung zu, in der ein Betrag enthalten war, der der Weihnachtszuwendung für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 3. November 1952 entsprach. Die Zahlung der einmaligen Unterstützung an diese Versorgungsempfänger war ausgeschlossen, wenn die Versorgungsbezüge im Monat Dezember 1952 in vollem Umfang geruht hatten. Hiernach konnten die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst beschäftigten obengenannten Versorgungsberechtigten, soweit ihre Versorgungsbezüge in voller Höhe ruhten, die einmalige Unterstützung nicht erhalten. Es bestand für sie auch keine Möglichkeit, die Weihnachtszuwendung nach den Tarifverträgen vom 3. November 1952 zu erhalten, wenn sie erst nach dem maßgeblichen Stichtag vom 1. September 1951 (§ 1 der Tarifverträge) in den öffentlichen Dienst eingestellt worden waren.

Zum Ausgleich dieser Härte erklären wir uns damit einverstanden, daß den genannten Personen, wenn sie erst nach dem 1. September 1952, aber spätestens am 1. Dezember 1952 in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sind, und die einmalige Unterstützungszahlung nach dem RdErl. des Bundesministers der Finanzen nicht erhalten haben, die Weihnachtszuwendung nach den Tarifverträgen vom 3. November 1952 nachträglich gewährt werden kann.

- Bezug: 1. gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160—13679/IV u. d. Innenministers II B 4 — 27.14/45—15335/52 vom 18. 11. 1952 (MBl. NW. S. 1659);
2. gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260—13680/IV u. d. Innenministers II B 4 — 27.14/45—15334/52 vom 18. 11. 1952 (MBl. NW. S. 1661);
3. RdErl. d. Bundesministers der Finanzen vom 3. 12. 1952 — Nr. I B—BA 3004 —.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1953 S. 1294.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.